

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Maßgeblich für von uns erteilte und erbrachte Aufträge sind die gesetzlichen Regelungen (BGB). Ergänzend für Bauleistungen sowie für Kaufverträge gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen für das Vertragsverhältnis zwischen uns und unseren Geschäftspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr, also wenn unser Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, gelten ergänzend unsere **Geschäftsbedingungen für Kaufleute**.

2. Auftragsbestätigung

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist maßgebend unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Mündliche Abmachungen mit nicht-vertretungsberechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Lieferung (nicht für Bauleistungen)

Die Versandart bei Kaufverträgen bleibt uns vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben ist. Verlässt die Ware unseren Betrieb oder unser Lager, übernimmt der Besteller jedes Risiko. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten. Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft bzw. mit der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf den Besteller über. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen wir die Verzögerung des Versands nicht zu vertreten haben.

4. Zahlung

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind **Zahlungen wie folgt fällig**:

- **bei Kaufverträgen sofort ohne Abzug.**
- **Bei Kaufverträgen mit Montageverpflichtung 75% vor Montagebeginn und 25% nach Schlussrechnungsdatum, wobei wir für die Abschlussrechnung und für die Schlussrechnung bei Zahlung innerhalb 4 Tagen nach Rechnungsdatum 2 % Skonto gewähren** Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren - insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe, sowie Löhne und Transportkosten, die MwSt. ect. -, so können wir eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt, dies gilt auch für Wartungsaufträge, Kaufverträge mit Montageverpflichtung (KM) und Kaufverträge. Soweit wir Schecks entgegennehmen, geschieht dies nur als Leistung erfüllungshalber. Wir können die sofortige Bezahlung aller offenen auch noch nicht fälligen, ansonsten einredefreier Lieferforderungen verlangen, wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder dieser bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate in Zahlungsverzug gerät. Die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes bleiben unberührt. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Abnahme und Gefahrenübergang

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des KM. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Hilfsweise findet die Abnahme auch durch Ingebrauchnahme statt. Dies gilt auch, wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist.

6. Leistungszeit/Termine

Die vereinbarte Leistungszeit beginnt mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen etc vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat. Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Leistungsfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch uns. Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, z.B. totaler oder teilweiser Ausfall wegen Krankheit, für die wir nicht einzustehen haben. In einem solchen Fall können wir vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verzugs ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

7. Gewährleistung/Garantie/Haftungsbeschränkung

Soweit in Prospekten und in Anzeigen der Hersteller eine Garantiezeit genannt ist, ist dies für die Gewährleistungsfrist ohne Bedeutung. Die **Garantie** ist eine vertragliche Sonderleistung des Herstellers, während unsere **Gewährleistungspflicht** eine gesetzliche Grundlage hat. Bei mangelhafter Leistung behalten wir uns insgesamt drei Versuche zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Soweit eine nach unserer Wahl vorzunehmende Nachbesserung oder Ersatzlieferung auch beim dritten Mal nicht zur Behebung des

Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn wir dem zustimmen. Wenn wir eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz eines bestehenden Mangels abgelehnt haben, steht dem Kunden dieses Recht sofort zu.

Hauptpflichten im Sinne dieser Regelung sind die Pflichten, die gerade auf die mit dem Vertrag bezweckte Schadensverhinderung abzielen. **Nebenpflichten** sind die Pflichten, die nicht speziell der mit dem Vertrag bezweckten Schadensverhinderung dienen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften wir bei Verletzung von Nebenpflichten nur für den unmittelbaren Schaden. Schäden die nach dem Inhalt des Vertrags gerade verhindert werden sollen. Folgeschäden, insbesondere Schäden aus positiver Vertragsverletzung, auch im Rahmen einer Nachbesserungspflicht, sind dann also ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Verschulden bei Vertragsanbahnung und für unerlaubte Handlung. Bei Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen. Für Reparaturen, Ausstellungs- und Gebrauchtwagen gilt eine maximale Gewährleistung von einem Jahr. Sinngemäß gelten die oben genannten Regeln.

8. Sonstiges

Innovative Techniken bedürfen innovativer Ideen:

Der Auftraggeber wurde nach eingehender Beratung der Maßnahme zusätzlich darauf hingewiesen, dass unsere handwerklichen Leistungen nach allen Regeln der Baukunst ausgeführt werden, jedoch besteht die Möglichkeit, dass auch andere technische Lösungen möglich sind.

In Kenntnis dieser Tatsache wünscht der Auftraggeber die Durchführung der Maßnahme.

Sofern Förderanträge von uns vorbereitet werden bleibt der Antragsteller dennoch für das Antragsverfahren verantwortlich. Keinesfalls stellt unsere Mithilfe zur Erlangung einer Förderung irgendeine Förderzusage dar. Verantwortlich ist allein der Antragsteller, wir unterstützen gerne. Ansprüche uns gegenüber entstehen daraus nicht.

9. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Dieser Vorbehalt gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig. Wir sind berechtigt, unsere Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass das als Rücktritt vom Vertrag gilt. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt. Die Be- und Verarbeitung der von uns gelieferten Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand unser Eigentum bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus der Verarbeitung und dem Einbau und unserer Ware an uns ab. Soweit in den vom Besteller verarbeiteten oder eingebauten Produkten Sachen mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Bruchteils der Forderung, andernfalls in voller Höhe. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderung gegen den Besteller um mehr als 20%, so sind wir auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

10. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Bei Verträgen in unseren Geschäftsräumen gilt diese 14-tägige Widerrufsfrist nicht.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen zu erstatten. Haben Sie verlangt dass die Lieferung, Dienstleistung oder die Montage während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt erbrachten Leistung entspricht.